

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



54. Jahrgang

06.03.2025

Nr. 4

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
2. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buttstraße – Hullern“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hullern
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Buttstraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hullern
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Wär / Bahnhof Sythen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen
hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Wasser - und Bodenverband

Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **25.03.2025** um **11.30 Uhr** in der Gaststätte
- **Haus Breuing** -, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
- 2) Bericht des Vorstandsvorstehers über die geleistete Arbeit der vergangenen fünf Jahre
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Vorstandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Vorstandsvorsteher



Ovelhey

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buttstraße – Hullern“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hullern

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel

Die Stadt Haltern am See erstreckt sich über 160 km² und ist mit ihren acht Ortsteilen ländlich geprägt. Rund 85 % der Fläche werden forst- oder landwirtschaftlich genutzt. Seit 2010 steigen die Einwohnerzahlen leicht, da Haltern ein beliebter Wohnort mit guter Verkehrsanbindung, hoher Lebensqualität und wirtschaftlicher Attraktivität ist.

Der Flächennutzungsplan setzt der Wohnbaulandentwicklung enge Grenzen, da Naturschutzgebiete eine Neuausweisung erschweren. Daher soll die Aktivierung innerörtlicher Flächen vorangetrieben werden, um Infrastruktur und Wohnraumangebot zu sichern.

Ein wichtiges Wohnbauprojekt entsteht im Ortsteil Hullern (Bebauungsplan Nr. 147). Das geplante Wohnquartier liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils und grenzt direkt an bestehende Siedlungen an, wodurch eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung erfolgt. Um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, wird der Bebauungsplan parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Die aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von den Eigentümern in Eigenregie erschlossen. Zur Planung, Koordinierung und Umsetzung wird ein privater Projektentwickler hinzugezogen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hullern der Stadt Haltern am See. Hullern liegt ca. 6,5 km östlich vom Marktplatz in Haltern entfernt an der B 58.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten von Hullern zwischen der Buttstraße im Norden und der Antruperstraße. Im Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen und der bestehende Landschaftsraum an das Plangebiet. Im östlichen Bereich befinden sich derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 147 mit einem Allgemeinen Wohngebiet überplant werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung hat eine Gesamtfläche von ca. 11.740 m².

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Arrondierung des westlichen Siedlungsbereichs im Ortsteil Hullern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Plangebietsflächen sind teilweise im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt, zum Teil werden auch landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen in Wohnbauflächen geändert. Hierzu wird die 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See im Parallelverfahren geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 25.05.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 147 „Buttstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung beschlossen. Hierzu wird im Parallelverfahren die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 5. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der 5. Änderungsplan des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Begründungsvorentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschl. 11.04.2025

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

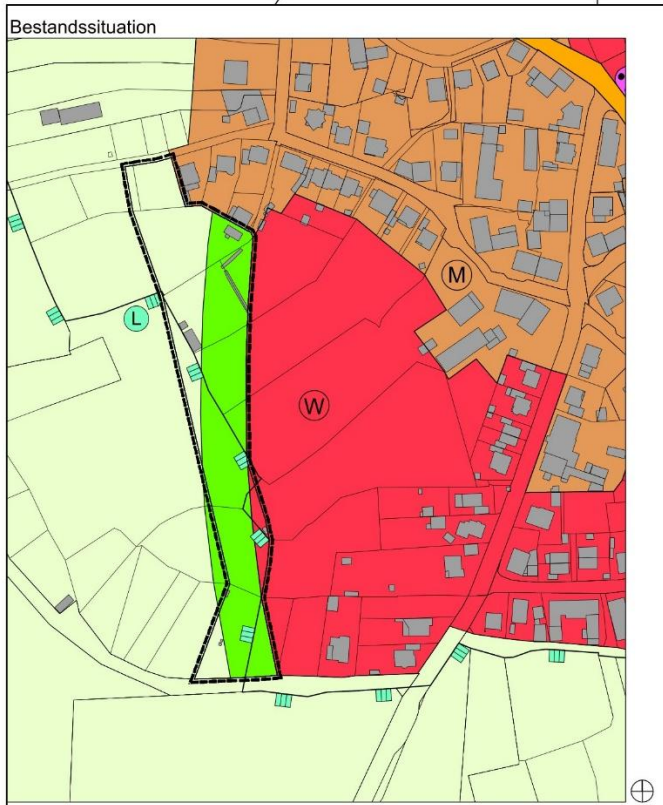
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –**www.haltern.de** – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

Haltern am See, den 03.03.2025
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Fläche für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge

Grünflächen

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung, ökologischer Ausgleich, Retention

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft

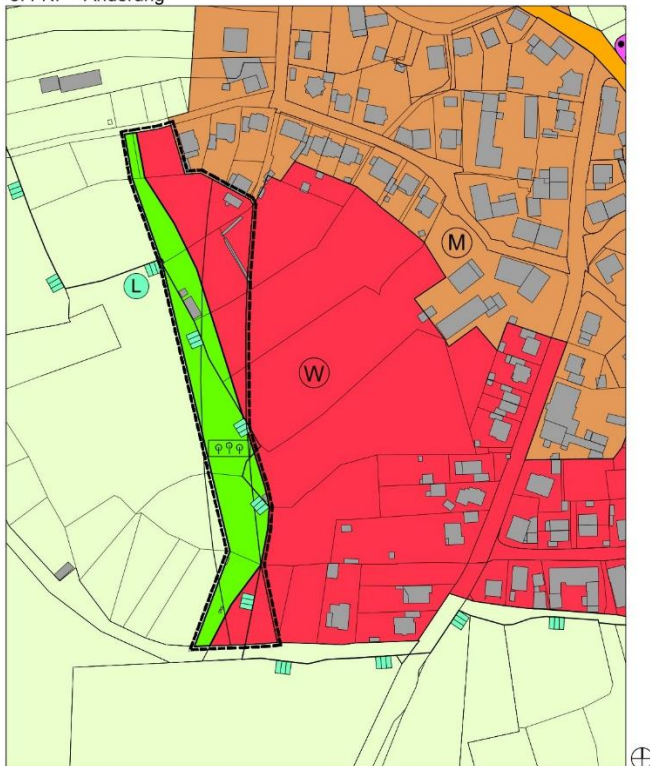
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich

5. FNP - Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Fläche für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge

Grünflächen

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung, ökologischer Ausgleich, Retention

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Buttstraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hullern

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.“

Anlass und Ziel

Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Hullern gestärkt werden. Die Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Hullern nötig.

Städtebauliche Ziele sind neben der Entwicklung eines ortsteilgerecht strukturierten Wohngebietes auch dessen Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum, vor allem durch die im Westen vorgesehenen Ausgleichsflächen. Bei der Ausgestaltung des Erschließungssystems und der Nutzungs- und Gestaltungsregelungen auf den Baugrundstücken sollen insbesondere die Belange des Klimaschutzes und der nachhaltige Umgang mit den natürlichen Ressourcen Berücksichtigung finden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Bebauung mit angrenzenden Gärten an der Buttstraße und Ringstraße im Norden
- die Bebauung mit angrenzenden Gärten an der Antruper Straße im Osten
- landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 3,4 Hektar im Besitz mehrerer Privateigentümer sowie städtischer Straßenverkehrsflächen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Hullern, Flur 3, Flurstücke 85, 86, 87, 91, 106, 487, 889 und 900 sowie Teilbereiche der Flurstücke 68, 107, 108, 109, 110, 486, 577, 890 und 1076.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Arrondierung des westlichen Siedlungsbereichs im Ortsteil Hullern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Plangebietsflächen sind teilweise im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt, zum Teil werden auch landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen in Wohnbauflächen geändert. Hierzu wird die 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See im Parallelverfahren geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bebauungsplanvorentwurf, der dazugehörnde Begründungsvorentwurf sowie vorliegende Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschl. 11.04.2025

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

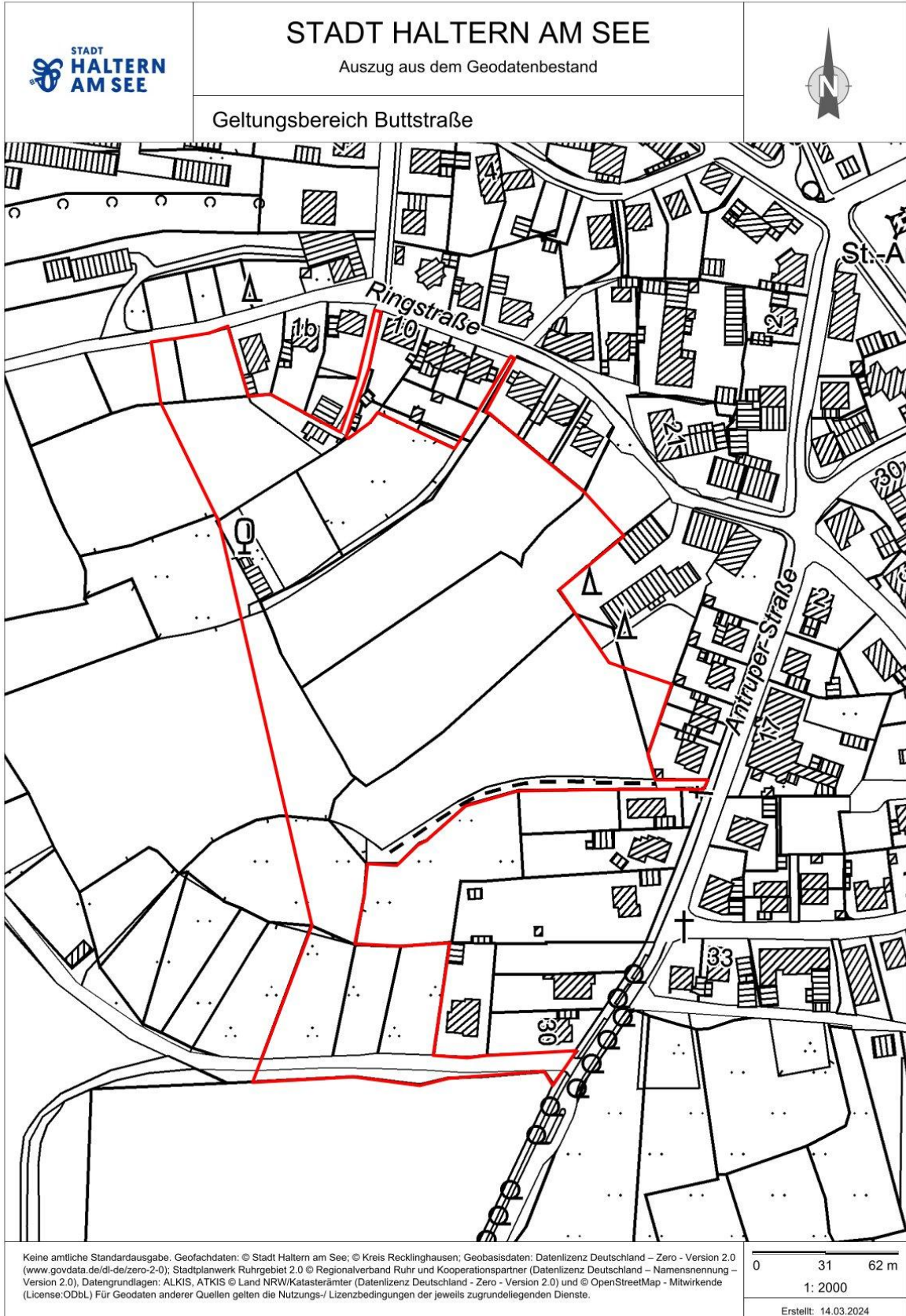
Haltern am See, den 03.03.2025

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Wär / Bahnhof Sythen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen

hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **„Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 „Am Wär-Sythen“ vom 06.07.2011 wird aufgehoben.“**
- b) **„Der Bebauungsplan Nr. 64 „Am Wär / Bahnhof Sythen“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB neu aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 64 „Am Wär / Bahnhof Sythen“ der Stadt Haltern am See.“**

Anlass und Ziel

Im Ortsteil Sythen besteht für den Bereich Stockwieser Damm und den südlich anschließenden Flächen seit 01.07.1993 ein Aufstellungsbeschluss. Dieser wurde am 06.07.2011 mit einem modifizierten Geltungsbereich neu gefasst. Allgemeines Ziel der Planung war die Schaffung von Wohn- und Mischgebieten in verkehrsgünstiger Lage und in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums Sythen. Dabei nahm die Planung engen Bezug zur Beseitigung des Bahnübergangs durch die Kreisstraße „K16n“ als neue Straße mit der Unterführung. Mit der Verzögerung der K16n wurden auch diese Planungen nicht weiterverfolgt.

Für die K16n entstehen nun konkrete Realisierungsperspektiven. Die Ausführungsplanung für das Planfeststellungsverfahren zur „Beseitigung des Bahnübergangs an der K16 „Stockwieser Damm / Thiestraße“ und dem Bau einer „Eisenbahnüberführung Wanne-Eickel - Bremen“ vom 25.07.2001 ist abgeschlossen (vgl. auch Berichtsvorlage des Kreises Recklinghausen Nr. 2024/123 aus September 2024).

Der Kreis Recklinghausen als Straßenbaulastträger hat die Ausschreibung zur Ausführung im Jahr 2024 veröffentlicht. Für die Durchführung erster Arbeiten ist bereits eine 14-wöchige Sperrpause bei der Deutschen Bahn von Februar bis Mai 2027 beantragt und durch die zuständigen Stellen der Bahnverwaltung genehmigt worden.

Für die Bauleitplanung ergeben sich nun auch wieder Perspektiven, aber durch veränderte allgemeine Planungsbedingungen und die konkretisierte Entwurfsplanung der K16n auch insgesamt veränderte Planungsbedingungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen im Norden
- der jetzigen K 16 - Stockwieser Damm im Osten
- das Mühlbachtal im Westen und
- der Gemeindestraße Am Wehr im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 7,12 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 55, Flurstücke 77 tlw., 90, 91, 118, 295 tlw., 317, 318, 319, 335, 606 tlw., 608 tlw., 624 tlw., 643 tlw., 647 tlw., 720, 721, 727, 732, 735, 737, 739, 741, 745, 747, 748, 749 tlw., 762, 763, 764, 766, 767, 768, 769, 772, 779 tlw., 780, 781, 782, 786, 804 tlw., 805 tlw., 806, 807;

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 56, Flurstücke 39, 65 tlw., 66 tlw., 86, 507, 567, 587, 786 tlw., 879 tlw., 900 und 901.

Bestehendes und übergeordnetes Planungsrecht

Der Regionalplan Ruhr (RPR) legt den Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Die Planung neuer Baugebiete ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haltern am See ist das Plangebiet als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Park and Ride, als Grünflächen sowie als Wohnbauflächen im Bereich des Stockwieser Dammes und straßenbegleitend zur Straße Am Wehr dargestellt. Nach Konkretisierung der Planung ist hier ggf. eine Anpassung der Abgrenzungen durch eine FNP-Änderung erforderlich.

Die Plangebietsflächen sind derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Wär / Bahnhof Sythen“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)) bereitgestellt wird.

Zudem wird der Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

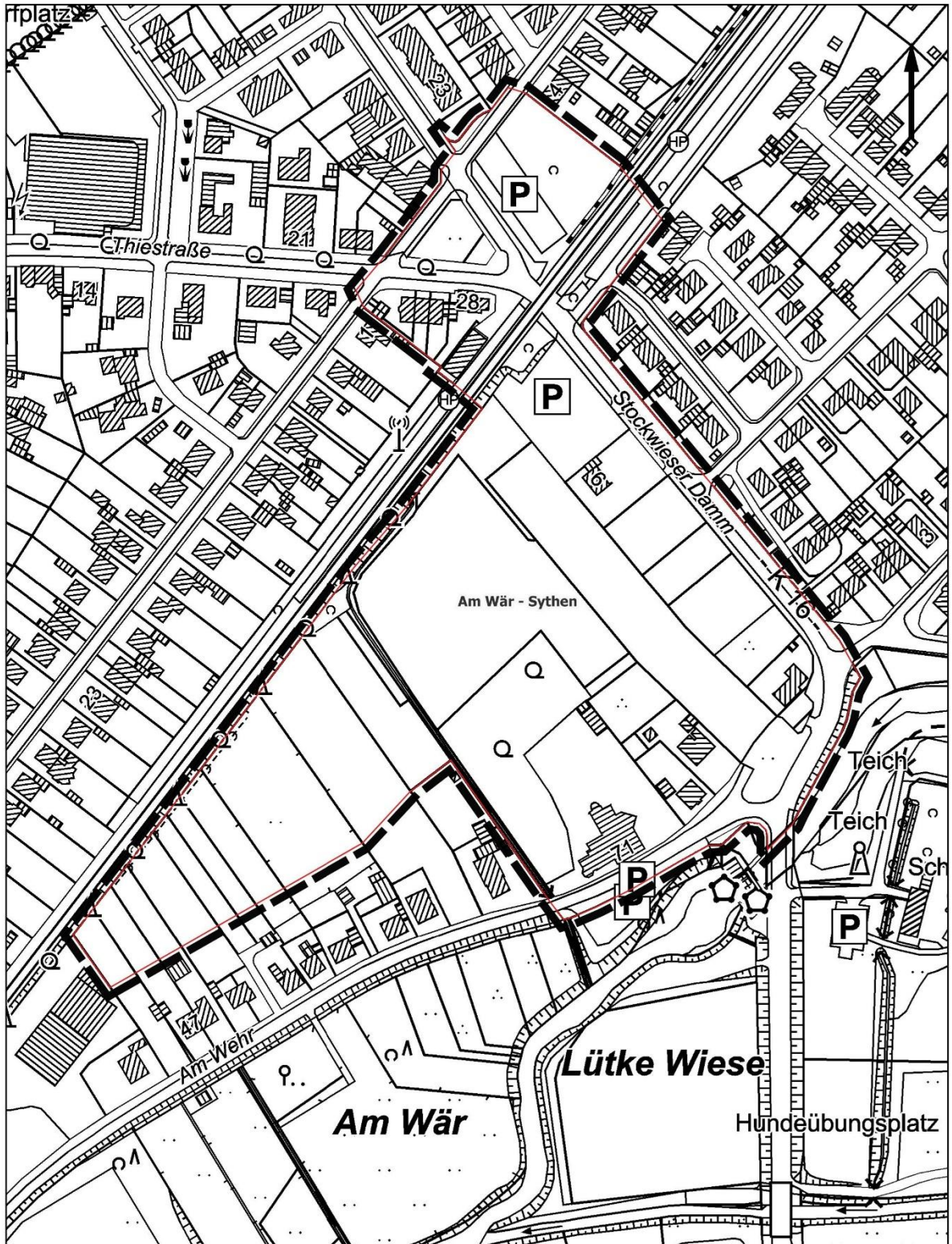
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.03.2025
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



0 50 100 150 200 m

Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64
"Am Wär/ Bahnhof Sythen" im OT Haltern
Sythen,
der Stadt Haltern am See
Stand: 07.11.2024